

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 36

Artikel: Ueber den Krieg und seine Veranlassungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95787>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an oft den Preis vor den benachbarten Gemäzägern der Alpen. Der Zulauf zu den Scharfschützen war so groß, daß bald nach Aufrihtung der ersten eine zweite Kompanie, in der Folge noch eine dritte und vierte errichtet und die Zahl des ganzen Korps auf 500 Mann erhoben wurde. Der benachbarte Kanton Zug, wo Landolt viele Bekanntschaften hatte, folgte bald auch, von dem Nutzen dieser Waffengattung überzeugt, dem Beispiele Zürichs; andere Regierungen stellten ähnliche Korps auf; von allen Seiten wurde Landolt berathen und somit ist er als der eigentliche Schöpfer des militärischen Schützenwesens in dem gemeinschaftlichen eidgenössischen Vaterlande zu betrachten.

Durch solche rastlose Thätigkeit erwarb er sich die Achtung seiner Mitbürger, ein allgemeines Ansehen bei dem Volke und einen großen Einfluß auf alle Gemüther. In jedem Dorfe des Kantons kannte jeder Knabe den Jägerhauptmann Landolt; jeder wollte der Erste sein, ihm den Gaul zu halten, wenn er abstieg u. s. w.“

Wir können uns nun ein deutliches und klares Bild machen, was Landolt mit der Errichtung seiner Scharfschützen bezweckte. Er wollte eine Eliten- und zugleich eine leichte Fußtruppe errichten, die, wie er sich in seinem Vortrage vom 7. April 1769 ausdrückt: „Der Armee zum besondern Nutzen und Vortheil gereichen solle, indem sie die Infanterie und Kavallerie in ihren Convois und Fouragirungen bedecken, den Marsch einer Armee rekognosziren, die wichtigsten Vorposten besetzen, den Feind in beständigem Respekt behalten und sowohl der Infanterie als Kavallerie ersauende Mühe und Strapazen ersparen würde.“

Bis ans Ende des Jahrhunderts sehen wir auch die Scharfschützen in dieser Richtung als leichte Infanterie bei allen unseren zürcherischen Uebungen verwendet.

1771 bei Rümlang: Schützen als Vorhut, Schützen überfallen die feindliche Nachhut.

1773 im Kränel: Schützen als Vorhut übernehmen die Rekognoszirung des Feindes, greifen die feindlichen Vorposten an.

1775 bei Wollishofen: Schützen als Vorhut, Schützen greifen die feindlichen Vorposten an.

1781 bei Korbas: Schützen als äußerste Vorposten.

1781. Schützen bei Kloten zum Angriffe von sieben feindlichen Proviantwagen verwendet u. s. w. (Fortsetzung folgt.)

Ueber den Krieg und seine Veranlassungen.

(Eine Studie.)

(Fortsetzung.)

Verhältnisse, unter denen ein Krieg stattfinden kann.

Bei Betrachtung der Verhältnisse, unter welchen ein Staat einen Krieg zu bestehen haben kann, sehen wir: Ein Staat kann den Krieg mit einem andern führen, wobei die übrigen Staaten ruhige Zuschauer bleiben, wenn sie auch mehr oder weniger

mit der einen oder anderen Partei sympathisiren.

— Ein Staat kann gegen einen andern Staat, welcher einen oder mehrere Allirten hat, Krieg führen.

Ein Staat kann mit einem oder mehreren Allirten gegen einen Staat Krieg führen, der isolirt steht oder ebenfalls einen oder mehrere Allirten hat.

Der Staat kann endlich im Innern eine Partei und zugleich einen äußern Feind bekämpfen müssen oder er kann in einer unterdrückten Partei des Nachbarstaates einen Allirten finden.

Ein Staat kann sich von Anfang an dem Krieg betheiligen oder sich erst im Verlauf desselben zu der Theilnahme entschließen. Das letztere kann geschehen, wenn er erst im Verlauf des Krieges sich in wichtigen Interessen bedroht sieht, oder wenn er im Anfang zu wenig Vertrauen zu dem Kriegsglück des Staates, der einen andern bekämpft, gehabt hat.

Offensive in der Politik.

Die Offensive ist in der Politik wie im Krieg oft durch die eigene Schwäche, häufiger aber noch durch die verdächtige Neutralität von Nachbarstaaten gehemmt.

Bei den Wechselbeziehungen der europäischen Staatenfamilie bleibt kein Staat Europa's, wenn zwei Mächte in Krieg gerathen, unberührt; jeder hat ein Interesse an dem Sieg des einen oder des andern; jeder muß eine Schwächung oder keine Machtverminderung des einen Staates wünschen. Es liegt nahe, daß der Staat zu den Waffen greift, um durch das Gewicht derselben die Entscheidung in dem Sinne, wie er sie wünscht, herbeizuführen; doch andere Staaten haben wieder andere Interessen — wenn ein zweiter Staat sich einmengt, fühlen auch sie sich veranlaßt, zum Schwerte zu greifen. — So kann es kommen, daß schon die entschlossene Haltung eines Staates das Schwert des andern in der Scheide hält. — Das einzige, was ihnen übrig bleibt, ist, bei dem Friedensschluß ihre Interessen so viel als möglich zu wahren.

Der politische Zweck des Krieges kann immer nur durch einen glücklichen Feldzug erreicht werden. Aussicht auf einen solchen geben die später näher aufzuführenden militärischen Verhältnisse und Hülfquellen der Staaten.

Wenn nun ein Staat sich zu schwach fühlt oder nicht genügende Chancen des Erfolges zu einer Unternehmung zu haben glaubt, so muß er sich mit andern, die an seiner Fortexistenz oder an der Bekämpfung seines vermuthlichen Gegners Interesse haben, verbinden. Dieses ist leichter für den Staat, welcher einen positiven Zweck erreichen, d. h. angreifen will, als für denjenigen, welcher nur etwas zu verhindern sucht, d. h. durch seine Politik auf die Vertheidigung angewiesen ist. Der angreifende Staat kann seine Allirten in der langen Zeit des Friedens suchen, derjenige mit defensiver Politik wird sie oft erst im Augenblick, wo der Kampf bereits ausgebrochen ist, suchen müssen. — Die Allirten des erstern sind gerüstet, die des letztern nicht, was dem offenstoen Vorgehen ein neues Uebergewicht verschafft.

Nothwendigkeit rascher Entscheidung.

Eine rasche Entscheidung des Krieges liegt stets in dem Interesse des angreifenden Staates.

Große und lang dauernde Kriege würden bei dem künstlichen Staatshaushalt von den bedenklichsten Folgen begleitet sein. — Der Krieg ist ein Hinderniß der produktiven Thätigkeit; er rückt alles aus seinen gewohnten Verhältnissen. Es liegt daher in dem gemeinsamen Interesse aller mitteleuropäischen Staaten, einen allgemeinen und lange andauernden Krieg, dessen Folgen kein Staatsmann absehen kann, zu vermeiden.

Doch wenn Handel und Industrie ein großes Gewicht haben und solche Rücksichten zu schneller Entscheidung des Krieges großer Staaten drängen, ja sogar durch die bald eintretende Erschöpfung den Frieden dringend nothwendig machen, so darf man doch nicht glauben, daß bloße Rücksichten auf dieselben den Krieg unmöglich machen könnten. — Das Geschick der Völker kann nicht von der Börse abhängig gemacht werden. Trotz Handel und Industrie wird der Krieg auch in Zukunft über die wichtigsten Interessen der Völker entscheiden und so sehr seine lange Dauer den Wohlstand der Staaten schädigen und selbst zu Grunde richten mag, so können diese doch dem Schwerte nicht eher Halt gebieten, als wenn dieses mit Vortheil oder (im Falle des Unglücks im Kriege) doch ohne zu großen Schaden geschehen kann.

Nur in dem Falle, als ein Staat so vollständig niedergeworfen wird, daß fernerer Widerstand nicht mehr die geringsten Chancen des Erfolges bietet, muß der Staat sich die Bedingungen des Siegers gefallen lassen, so hart diese auch sein mögen.

Ueberraschung.

Vortheilhaft für den Staat ist ein Angriffskrieg nur, wenn er genügende Chancen des Erfolges bietet und entsprechende Vortheile verspricht.

Die meisten Chancen des Erfolges hat ein wohlgerüsteter Staat, der zuwartet und den günstigen Augenblick zum Handeln benützt.

Der Zweck des Krieges muß stets im Verhältniß zu den Mitteln stehen.

Ein erster Erfolg ist ein gutes Mittel, Staaten, welche eine verdächtige Neutralität beobachten, in Unthätigkeit zu erhalten. Am sichersten wird dieser Zweck erreicht, wenn es gelingt, den feindlichen Staat durch Vernichtung seiner Streitmittel in den Zustand vollständiger Wehrlosigkeit zu versetzen. — Vor der vollendeten Thatfache schwindet die Lust zur bewaffneten Hülfeleistung.

Das sicherste Mittel, doch nicht das anständigste, einen Nachbarstaat rasch in den Zustand der Wehrlosigkeit zu versetzen, bietet ein unerwarteter Ueberfall. Ein solcher kann oft selbst mit Wahrung der durch das Völkerrecht geheiligten Formen in's Werk gesetzt werden. Dieses ist bei den heutigen Verkehrsmitteln nicht schwer. Der Staat kann ein Ultimatum stellen, wenige Tage oder Stunden Bedenkzeit geben und nach Ablauf derselben den Krieg als erklärt betrachten und die Truppen über die Grenze rücken lassen.

Allerdings ist ein solch plötzlicher Friedensbruch nur dann zu entschuldigen, wenn ein Staat sichere Nachricht erhält, daß ein oder mehrere Nachbarstaaten nur Zeit zur Vollendung ihrer Rüstungen zu gewinnen suchen, um loszuschlagen.

Als Friedrich II. von Preußen 1756 Kenntniß von der großen, gegen ihn gerichteten Allianz erhielt, zögerte er nicht, der drohenden Gefahr durch einen überraschenden Einfall in Sachsen zuvorzukommen. Er suchte diesen wie folgt zu rechtfertigen: Was den schrecklichen Namen eines Angreifers (agresseur) anbetrifft, so war dieses ein leeres Schreckbild, welches nur furchtsamen Geistern imponiren konnte. Man durfte bei wichtigen Zeitumständen, wo es sich um das Wohl des Vaterlandes handelte, darauf gar nicht achten, denn der wahre Angreifer ist ohne Zweifel derjenige, welcher einen anderen nöthigt, zu den Waffen zu greifen, um ihm durch einen weniger schwierigen Krieg zuvorzukommen, um einen gefährlicheren zu vermeiden, denn unter zwei Uebeln muß man das kleinere wählen.

Ob die Gegner des Königs ihn als Angreifer anschuldigten oder nicht, dieses änderte nichts an der Sache, da die Verschwörung der Mächte gegen Preußen ganz vorbereitet war.

Der König hätte keinen Gegner mehr, keinen weniger gehabt.

Der Krieg war unausweichlich; vortheilhafter war es, dem Feind zuvorzukommen, als ihn seine Vorbereitungen beenden zu lassen. — Bei Unentslossenheit und Langsamkeit wäre Alles verloren gewesen.

In solchen Angelegenheiten muß die Seele alle Stärke entwickeln, um den Gefahren, welche sie umgeben, entgegen zu treten, man darf sich nicht durch Phantome der Zukunft schrecken lassen, und muß sich aller möglichen oder erfindbaren Mittel bedienen, um dem Untergang zuvorzukommen, so lange es noch Zeit ist.

Vor allem darf man sich aber nicht von den Hauptgrundsätzen, auf die man sein politisches und militärisches System gegründet hat, entfernen. — Die Stellung des Königs war immer kritisch. Die Politik bot ihm Abgründe, der Krieg Zufälle und die Finanzen eine totale Erschöpfung. (Histoire de mon temps, I. 13.)

Wenn ein Einfall sich in den Augen der Mit- und Nachwelt unter Umständen entschuldigen läßt, so ist dieses doch nicht der Fall, wenn ein Staat einen andern ohne Kriegserklärung überfällt. Mit Recht gilt ein solches Verfahren als schändlich. Gleichwohl weist die Geschichte unseres Jahrhunderts mehrere Beispiele hievon auf. Wir erinnern an das Bombardement von Kopenhagen durch die Engländer und an den Ueberfall der päpstlichen Staaten und des Königreichs Neapel 1860. Am Volturno kämpften piemontesische Truppen bevor noch der beim neapolitanischen Hof akkreditirte Gesandte seine Pässe verlangt hatte.

Allerdings, es gibt Staatsmänner, welche gegen jeden Feind (seien es Nachbarstaaten oder innere

Parteien) alles für erlaubt halten, und denen kein Mittel zu schlecht ist, wenn es nur zum Ziele führt! Die Geschichte wird sie richten!

Bei den heutigen Verkehrsmitteln ist es, wie bereits bemerkt, leicht, einen plötzlichen Einfall in's Werk zu setzen, ohne die Formen des Völkerrechts zu verletzen. Es zeugt daher nicht von großem Geschick, sich über diese Formen hinwegzusetzen. Je vertrauenslicher der Nachbarstaat war, je weniger er Vorkehrung getroffen hat, einer plötzlichen Invasion Halt zu gebieten, desto vernichtender wird das plötzlich hereinbrechende Gewitter ihn treffen.

(Fortsetzung folgt.)

Übungen der XV. Infanteriebrigade.

(Korr.) Die Truppen, welche an den Manövern der kombinierten XV. Infanteriebrigade unter dem Befehle des Oberstbrigadiers Arnold theilzunehmen haben, werden bald aus ihren jetzigen Kantonnementen in die Linie, zum Zweck der Feldübungen, aufmarschieren. Für die ersten drei Tage werden die Infanterieregimenter mit je einer Gebirgsbatterie in fast gleicher Stärke gegen einander stehen und manövriren. Die Aufgabe des Angreifers wird durch diesen Umstand etwas erschwert, da es nur durch kühne Umgehungen oder sonst gut ausgeführte Bewegungen ihm gelingen wird, den Gegner aus seinen Stellungen zu vertreiben. Vom vierten Tage an wird die Brigade gegen einen markirten Feind manövriren.

Während des Vorkurses sind die Truppen wie folgt dislozirt:

Inf.-Reg. 29: Luziensteig (B. 85) und Matenfeld (B. 86, 87).

Inf.-Reg. 30: Chur (neue Kaserne).

Schwadron 22: Luzern.

Gebirgsartill.-Reg.: Chur (neue Kaserne).

Ambulancen 36, 37: Lantquart.

Verwalt.-Komp. 3: Chur (alte Kaserne).

Die Instruktion unter der obern Aufsicht des Kreisinstruktors Oberst Wieland, resp. unter der Leitung des Oberstbrigadiers und der Kommandanten der verschiedenen Einheiten und Waffen, verläuft bis jetzt ganz regelmäßig und mit sehr befriedigendem Resultate, so daß in Betreff auf Leistung und Disziplin auch für die Feldübungen nur Gutes in Aussicht steht. Darüber aber späterhin. Hier inzwischen die Gefechtsordnung.

Brigadebefehl Nr. 2.

I.

Mit dem Einrücken sämmtlicher Corps in die Linie erhält die komtkintte Brigade folgende allgemeine

Gefechtsordnung.

Kommandant: Oberstbrigadier Arnold.

Generalstabsoffizier: Major Curti.

Brigadeadjutant: Oberleutnant von Planta.

Brigadefregementar: Major Müller.

Deffen Adjutant: Oberleutnant Senn.

Brigadearzt: Oberstleut. Kellenberger (Divisionarzt).

Auditor: Hauptmann Stoffel.

Trainsleutnant: Lieutenant Barfuß.

Stabssekretär: Gamma.

30. Regiment:

Kommandant: Oberstl. Henggeler.

Adjutant: Oberl. Obrecht.

Quartiermeister: Hauptm. Schmid.

Pionnieroffizier: Leut. Raschein.

Bat. 88:

Major de Terrené.

Bat. 89:

Major Guntern.

Bat. 90:

Kemndt, Samensch.

Zugehörte Spezialwaffen.

Dragoner Schwadron 22:

Hauptm. Bießer.

Gebirgsartillerieregiment.

Kommandant: Major Zuan.

Adjutant: Leut. Pfiffner.

Batt. 62:

Hauptm. Fama.

Ambulance 37:

Hauptm. Gerontini.

Verwaltungskompanie Nr. 3.

Chef: Major Weber.

II. Abtheilung:

Hauptm. Krebs.

Train.

Major Gög.

29. Regiment:

Oberstl. Schuler.

Leut. v. Müller.

Hauptm. Sattli.

Oberstleut. Becker.

Bat. 85:

Major Brunner.

Bat. 86:

Major Aufsermaur.

Bat. 87:

Major Rinold.

Batt. 61:

Hauptm. v. Tscharner.

Ambulancen.

Ambulance 36:

Hauptm. Aufsermaur.

I. Abtheilung:

Hauptm. Lüdt.

II. Schiedsrichter. Als Schiedsrichter funktionirten bei den Feldübungen der Commandant der VIII. Armeedivision: Herr Oberstdivisionsärz Pfyffer, und der Kreisinstruktor, Herr Oberst Wieland; ihnen sind beigegeben die Herren Oberstleutenants Marti und Tanner.

Die Schiedsrichter passiren überall ungehindert; ihren Befehlen und Anordnungen ist unbedingte Folge zu geben, unter Mittheilung an die Vorgesetzten.

III. Verpflegung. Während der Feldübung geschieht die Verpflegung durch die Verwaltungskompanie. Ueber die täglichen Fassungplätze werden die Verwaltungsoffiziere der Infanterie und der Spezialwaffen direkt verständigt.

Mit Beginn der Feldübung wird des Morgens früh abgekocht, die Suppe gegessen, das Fleisch in der Gamelle oder im Brodsack mitgenommen und im Mittagssbüvauac gegessen. Abends Suppe.

IV. Sanitätsdienst. Erkrankte werden in erster Linie von den Korpsärzten behandelt und finden nöthigenfalls Aufnahme in der nächstgelegenen Ambulance-Sektion. Schwer Erkrankte oder von ansteckenden Krankheiten Befallene sind in den Spital nach Chur zu befördern.

Den Veterinärdienst für alle Corps besorgen in erster Linie die Pferdeärzte der Batterien und des Trainbataillons. Im Nothfalle kann auch Herr Major Gerber in Chur, Divisionspferdearzt, dafür in Anspruch genommen werden. Gefährliche Patienten sind immerhin demselben zuzuführen.

V. Lebensmittelpolizei. Sämmtliche Kadres, ganz speziell das Korps-Sanitätspersonal, welchem der Brigadearzt noch besondere Anlektion geben wird, hat dem Verkaufe von Lebensmitteln und insbesondere dem Ausschutten von Getränken seine Aufmerksamkeit zu schenken, in der Weise, daß bei Konsumenten Erkundigungen eingezogen, Stichproben gemacht und allfällige Klagen entgegengenommen werden.

Das Hauptaugenmerk ist auf gesundheitschädliche Waare zu richten. In dringenden Fällen ist sofort einzuschreiten mittels Verkaufsstelle, Konfiskation oder Bewachung, und über den Fall zu rapportiren behufs Strafeinlektion. In zweifelhaften oder mit Nachwahr bestrittenen Fällen ist beim nächstgelegenen Bataillons- oder Spezialwaffen-Kommando Einfrage zu machen.

VI. Post und Telegraph. Der Postdienst wird vom 1. September an für ankommende Briefe, Pakete und Valoren in der Weise geordnet, daß solche für alle Corps in das Brigadequartier adressirt werden können, von wo aus die Vermittelung stattfindet. Das Brigadequartier befindet sich